

Gesetzentwurf

der FDP-Fraktion

Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg, Klagegerecht Dritter gegen wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/ 07, \[Nr. 19\]](#), S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 91 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Begründung:

§ 91 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) lautet: „Die nachfolgenden Regelungen dienen ausschließlich dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.“

Dieser Satz ist mit der Änderung der Kommunalverfassung am 18. Dezember 2007 aufgenommen worden entgegen der ursprünglichen gesetzlichen Intention des damaligen Gesetzentwurfes. Danach sollte gerade der „Verschlechterung des Drittschutzes für Private Dritte durch nationale Zivilgerichte“ (LT DS 4/ 5056, S. 3) begegnet werden durch die „gesetzliche Festschreibung der drittschützenden Wirkung

Datum des Eingangs: 08.01.2010 / Ausgegeben: 08.01.2010

der Vorschriften Kommunalverfassung zur öffentliche Zweckbindung und zur beschränkten Zulassung von Nebenleistungen“ (a.a.O, S. 8).

Diese sehr zu begrüßende Zielsetzung der Stärkung der Rechte Dritter ist im Laufe der Gesetzesberatung gerade in ihr Gegenteil verkehrt worden, mit dem Ergebnis der Einfügung des Satzes 2 in § 91 Abs. I BbgKVerf.

Damit wurde den Wettbewerbern der privaten Wirtschaft die Möglichkeit genommen, gegen gesetzeswidrige wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gerichtlich vor zu gehen, da den Vorschriften mit dieser Ergänzung jegliche drittschützende Wirkung abgesprochen wurde. Die örtliche Wirtschaft erleidet nicht nur einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, sie kann sich nicht einmal bei rechtswidriger Ausübung des Rechtes der Gemeinden auf wirtschaftliche Betätigung gegen diese gerichtlich wehren. Kommunale Monopole werden so zementiert, ohne dass eine rechtliche Kontrolle erzwungen werden kann. Staatswirtschaft auf kommunaler Ebene mit all ihren Gefahren der Vetternwirtschaft, unsachgemäßen und unwirtschaftlichen Aufgabenerledigung und personeller Verquickung vor Ort ist damit Tür und Tor geöffnet, Privatinitiative und Eigenverantwortung werden in den Hintergrund gedrängt. Daher ist dieser Satz ersatzlos zu streichen.

Hans-Peter Goetz
für die Fraktion der FDP